

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

16. Sitzung, 19.11.1852

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des sechsten

Allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Sechzehnte ordentliche Sitzung.

Oldenburg, Donnerstag, den 19. November 1852, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung: 1) Fortsetzung der Berathung des Ausschußberichts über den Wahlgesetzentwurf.
2) eventuell: Berathung des Berichts des Abtheilungsausschusses betreffend die Eingabe von 128 Bürgern von Ibar wegen Leitung der Privatlehranstalt daselbst.

Vorsitz: Präsident Zedelius.

Am Ministertisch anwesend Herr Regierungskommissär **Bucholz.**

Anfang der Sitzung 10¹/₃ Uhr.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird vorgelesen und ohne gemachte Erinnerung von der Versammlung genehmigt.

Präsident: Wir gehen zur Tagesordnung, zur Fortsetzung der Berathung des Wahlgesetzentwurfs. Wir sind stehen geblieben bei dem Buchstaben I, Seite 8 im zweiten Ausschußberichte. Der Ausschuß hat seinen Antrag Nr. 27 im ersten Berichte Seite 19 zu Art. 22 § 2 zurückgenommen und empfohlen, die Bestimmung des Art. 22 unter 2 hier nicht anzunehmen. Wünscht Jemand hierüber das Wort? Da das nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag zur Abstimmung. Er geht also dahin: „der Landtag möge die Bestimmung des Art. 22 unter 2 hier nicht annehmen“. — Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. — Der Antrag Nr. 28 des ersten Ausschußberichts ist wiederholt im zweiten Ausschußbericht. Er geht dahin: „der Landtag wolle dem Art. 22 des Entwurfs mit den zu 1 und 2 daselbst beschlossenen Aenderungen seine Zustimmung erteilen“ — mithin jezt unter Weglassung des § 2 — nach dem so eben gefaßten Beschlusse. Wünscht Jemand dieserhalb das Wort? — Da das nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag zur Abstimmung. (Nach nochmaliger Verlesung): Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche

diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. Strackerjan II.: (liest).

n) Für den ersten Absatz im Art. 23 § 1 wird unter Zurücknahme des früheren Antrages Nr. 29 folgende Fassung beantragt:

In jedem Wahlbezirke hat der mit der Leitung der Wahl Beauftragte (Art. 25) eine Liste der Wähler mit Angabe des in Berechnung gezogenen Steuerbetrages bei den einzelnen Namen in der Art anzustellen, daß mit dem Höchstbesteuerten angefangen und so weiter, bei Gleichbesteuerten in der Reihenfolge der Anfangsbuchstaben der Namen, bis zu dem Niedrigstbesteuerten bezw. bis zu den mit einem angenommenen Steuerbetrage Angefetzten (Art. 19 § 3) fortgeführt wird, auch die Abtheilung der Wähler in drei Klassen daraus ersichtlich wird.

Präsident: Wünscht Jemand darüber das Wort? — Da das nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag zur Abstimmung. Es wird der abermaligen Verlesung nicht bedürfen. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem unter lit. n formu-

lirten Anträge des Ausschusses nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen! Ich bitte fortzufahren im ersten Ausschußberichte zu Antrag Nr. 30.

Berichterst. **Strackerjan II.**: (verliest den Bericht zu Antrag Nr. 30).

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Ich bringe den Antrag zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage Nr. 30 des ersten Ausschußberichts nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. Der Antrag Nr. 31 im ersten Ausschußbericht ist zurückgenommen. Ich bitte fortzufahren!

Berichterst. **Strackerjan II.**: (verliest den [ersten] Bericht zu Antrag Nr. 32).

Präsident: Begehrt Jemand das Wort? — Ich bringe den Antrag zur Abstimmung; ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage Nr. 32 des ersten Ausschußberichts nicht beitreten wollen, sich zu erheben! — Der Antrag ist angenommen!

Berichterst. **Strackerjan II.**: (verliest den [ersten] Bericht zu Antrag Nr. 33).

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Da das nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag zur Abstimmung; ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche den Antrag Nr. 33 des ersten Ausschußberichts nicht annehmen wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. — Art. 23 § 4 und 5 sind vom Ausschusse zur Annahme empfohlen. Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Die Anträge sind vom Landtage angenommen. Der Minderheitsantrag unter r im zweiten Bericht fällt jetzt weg.

(Der Antrag Nr. 35 des ersten Ausschußberichts wird mit seinen Motiven vom Berichterstatter **Strackerjan II.** verlesen und ohne Diskussion von der Versammlung angenommen. Ebenso die Anträge Nr. 36, 37 und 38, letzterer mit der durch die Annahme des Antrags Nr. 37 bedingten Aenderung.)

Strackerjan II.: (verliest den Bericht zum Antrage Nr. 39: „der Landtag wolle dem § 2 des Art. 25 seine Zustimmung nicht erteilen“.)

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? Da dies nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag zur Abstimmung, und ersuche diejenigen, welche dem Antrage Nr. 39 nicht beitreten wollen, sich zu erheben! Der Antrag ist angenommen. Art. 26 ist von dem Ausschusse zur Annahme empfohlen. Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? Der Antrag Nr. 40 ist von dem Landtage angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Strackerjan II.: (verliest den Antrag Nr. 41: „der Landtag wolle dem Art. 27 seine Zustimmung erteilen“, mit der Begründung).

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? Da dies nicht der Fall ist, ist der Art. 27 von dem Landtage angenommen.

Strackerjan II.: (verliest den Bericht zu Artikel 28 mit den Anträgen Nr. 42: „dem § 3 des Artikels 28 werde hinzugefügt: wodurch indessen eine Erörterung und andere Entscheidung derselben Frage in der Wahlmännerversammlung (Art. 44) oder im Landtage (revid. Staatsgrundgesetz, Art. 124) nicht ausgeschlossen wird,“ — und ferner Nr. 43: „der Landtag wolle dem Art. 28 mit dem nach dem Antrage Nr. 42 beschlossenen Zusatz seine Zustimmung erteilen“). Ich erlaube mir noch hinzuzufügen, daß es im Ausschusse noch zur Sprache gekommen ist, wie es zu halten wäre, wenn bei einer Wahl nicht soviel Wähler kämen, um die Urkundspersonen wählen zu können, — es ist das auch bei dem jetzigen Wahlgesetz vorgekommen. — Der Ausschusse hat aber eine ausdrückliche Bestimmung hierüber nicht für notwendig gehalten, indem in solchen Fällen dadurch, daß nicht so Viele kommen, um die Urkundspersonen besetzen zu können, den Kommenden das Wahlrecht nicht genommen sein kann.

Präsident: Wünscht Jemand über die Anträge 42 und 43 das Wort. Da dies nicht geschieht, bringe ich den Antrag Nr. 42 zur Abstimmung. Er geht dahin: „dem § 3 des Art. 28 werde hinzugefügt: „wodurch indessen eine Erörterung und andere Entscheidung derselben Frage in der Wahlmännerversammlung (Art. 44) oder im Landtage (revidirtes Staatsgrundgesetz, Art. 124) nicht ausgeschlossen wird“. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Zusatz ihre Zustimmung nicht geben wollen, sich zu erheben. Der Zusatz ist vom Landtage beschloffen, und ist damit Art. 28 mit dem beschlossenen Zusatz von dem Landtage angenommen. Art. 29 — 32 sind vom Ausschusse zur Annahme empfohlen. Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? Sie sind vom Landtage angenommen! Ich bitte fortzufahren!

Strackerjan II.: (verliest den Bericht zum Antrage Nr. 45: „der Landtag wolle im § 2 des Art. 33 statt „die Abstimmungsliste“ setzen: „diese Abstimmungsliste“ und den Art. 33 mit dieser Aenderung annehmen“.)

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? Ich bringe den Antrag Nr. 45 zur Abstimmung, und ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben! Der Antrag ist angenommen. — Art. 34 ist vom Ausschusse unter Antrag Nr. 46 zur Annahme empfohlen. Wünscht Jemand das Wort? Art. 34 des Entwurfs ist von dem Landtage angenommen. Ich bitte fortzufahren!

Strackerjan II.: (verliest den Bericht zum Antrage Nr. 47: daß die fraglichen Vorschriften in folgender Fassung anzunehmen seien: § 1: „der Vorsitzende verkündet das Ergebnis der Wahl, worauf die Stimmzettel vernichtet werden. § 2: Das über die Wahlhandlung aufgenommene Protokoll wird nach gescheneher Vorlesung geschlossen, und von dem Vorsitzenden, den Urkundspersonen und dem Protokollführer unterzeichnet.“)

Präsident: Wünscht Jemand das Wort. Da dies nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag Nr. 47 zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage

Nr. 47 nicht beitreten wollen, sich zu erheben! Der Antrag ist angenommen!

Strackerjan II.: (verliest). „Um Doppelwahlen von Seiten der zweiten, beziehungsweise dritten Klasse der Urwähler zu vermeiden, beantragt der Ausschuss ferner noch (Nr. 48), dem Art. 35 werde hinzugefügt: § 3. „Das Ergebnis der Wahl in der ersten beziehungsweise zweiten Klasse ist nach dem Schluss der Wahlhandlung sofort an dem zur Vornahme der Wahl der folgenden Klasse bestimmten Orte durch Anschlag bekannt zu machen.“

Präsident: Wünscht hierüber Jemand das Wort? Ich bringe den Antrag Nr. 48 zur Abstimmung, und ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage unter Nr. 48 ihre Zustimmung nicht geben wollen, sich zu erheben! Der Antrag ist angenommen! Art. 36 des Entwurfs ist von dem Ausschuss zur Annahme empfohlen! Es meldet sich Niemand zum Wort. Art. 36 des Gesetzentwurfs ist von dem Landtage angenommen.

Strackerjan II.: (verliest den Bericht zu Art. 37, mit dem Antrage Nr. 50: daß der Art. 37 in folgender Fassung anzunehmen sei: „Innerhalb 3 Tagen nach beendeter Wahl hat der Vorsitzende dem Wahlmanne eine Bescheinigung dahin auszustellen: Der . . . zu . . . ist in der am . . . abgehaltenen Wahlversammlung der . . . Klasse der Stimmberechtigten als Wahlmann des Wahlbezirks . . . gewählt.“)

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? Da dies nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag Nr. 50 zur Abstimmung, und ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, die ihm nicht beitreten wollen, sich zu erheben! Der Antrag ist angenommen.

Strackerjan II.: (verliest den Bericht zu Art. 38, mit dem Antrage Nr. 51: daß der Art. 38 in folgender Fassung anzunehmen sei: „Sodann hat der Vorsitzende dem zur Leitung der Wahl der Abgeordneten ernannten Kommissar (Art. 40) längstens innerhalb 8 Tagen das Ergebnis der Wahlen anzuzeigen, und die Wahlprotokolle in der Urschrift mit einzusenden.“)

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? Ich bringe den Antrag Nr. 51 zur Abstimmung, und ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage Nr. 51 nicht beitreten wollen, sich zu erheben! Der Antrag ist angenommen! Ich bitte fortzufahren!

Abg. Strackerjan II.: (verliest den Bericht zu Art. 39 mit Antrag 52: „Art. 39 § 1 wird unverändert und § 2 nach Aenderung des Wortes *Kammer* in *Landtag* angenommen.“)

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? Da das nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag Nr. 52 zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen.

Abg. Strackerjan II.: (verliest den Bericht zum Antrag Nr. 53: „der Landtag wolle dem § 3 des Art. 39 seine Zustimmung erteilen.“)

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? Der Art. 39 § 3 ist vom Landtage angenommen. Art. 40 und 41 sind vom Ausschuss zur Annahme empfohlen. Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? Die Art. 40 und 41 sind angenommen.

Abg. Strackerjan II.: (verliest den Bericht zu Art. 42 mit dem Antrage der Mehrheit Nr. 55, daß dem Art. 42 folgende Fassung zu geben sei: „Die Wahl der Abgeordneten geschieht im Herzogthume in der Weise, daß an einem von der Provinzialregierung zu bestimmenden Tage zuerst die Wahlkreise Nr. 1, 8 und 15 und dann die folgenden Wahlkreise der Reihe nach an den darauf folgenden Werktagen wählen. In den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld wählen die Wahlkreise 22 beziehungsweise 24 an den von der Provinzialregierung zu bestimmenden Tagen und die Wahlkreise 23 und 25 an dem folgenden Werktag.“)

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort?

Abg. Lindemann: Ich habe ein paar Worte zu sagen über die Eintheilung des Fürstenthums Lübeck, das wird aber wohl besser geschehen zu Nr. 65.

Präsident: Das würde noch auszusagen sein, wie es mir scheint.

Regier.-Comm. Buchholz: Ich möchte den Herren empfehlen, bei dieser Frage es lieber bei dem Bisherigen zu lassen. Wenn Ihnen der Ausschuss bemerkt hat, daß durch die Beibehaltung der Gleichzeitigkeit der Wahl Schwierigkeiten entstünden, oder Doppelwahlen leicht hervortreten könnten, so hat sich doch erfahrungsmäßig dies sehr selten gezeigt, und die Mühe, daß zuweilen ein Wahlkollegium zweimal zusammen kommen muß, ist doch nicht erheblich, wenigstens nicht so erheblich als der Uebelstand, der dadurch vermieden werden soll, daß nämlich den Wahlagitationen durch die auf einander folgenden Wahlen so bedeutend Vorschub geleistet wird.

Abg. Schmedes: Ich muß der so eben von dem Regierungsrath vernommenen Aeußerung durchaus widersprechen, die dahin ging, daß es durchaus keine Schwierigkeiten habe, wenn ein Wahlkollegium wiederholentlich zusammen kommen müsse. In den Marschen sind bekanntlich oft 2 Tage dazu nöthig, eine Wahl zum Landtage zu vollenden und halte ich daher die Bestimmung, daß nach einander gewählt werde, für sehr zweckmäßig, damit diese Doppelwahlen vermieden werden.

Präsident: Ich schliesse die Berathung vorbehaltlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters!

Strackerjan II.: Ich verzichte im Namen der Minderheit.

Präsident: Wünscht Namens der Mehrheit einer vom Ausschuss das Wort? Ich bringe den Antrag Nr. 55 zur Abstimmung und ersuche die Herren, welche dem Antrage Nr. 55 beitreten wollen, sich zu erheben. Der Antrag ist mit 23 St. angenommen! Die Art. 43 und 44 sind vom Ausschuss zur Annahme empfohlen. Rücksichtlich des § 2 des Art. 44 ist ein Antrag vorbehalten. Wünscht Jemand das Wort? Art. 43 und 44 § 1 sind vom Landtage angenommen.

Strackerjan II. (verliest den Bericht zu Art. 45 mit den Anträgen: Nr. 57: „Dem § 2 des Art. 45 werde hinzugefügt: auch während der Wahlhandlung sich ergebende Zweifel mit dem Vorsitzenden nach Stimmenmehrheit zu entscheiden“, und Nr. 58: „§ 2 des Art. 44 werde gestrichen und folgende Bestimmung als besonderer Artikel hinter Art. 45 aufgenommen: Durch die Beschlüsse der Wahlmännerversammlung (Art. 44) oder des Vorsitzenden und der Beisitzer desselben (Art. 45 § 2) ist das Recht des Landtags über die Legitimation der Abgeordneten schlüssig zu entscheiden, in keiner Weise ausgeschlossen oder beschränkt“).

Präsident: Wünscht über die Anträge Nr. 57 und 58 Jemand das Wort? — Da dies nicht geschieht, bringe ich sie zur Abstimmung und ersuche diejenigen Abgeordneten, welche dem Antrage Nr. 57 nicht beitreten wollen, sich zu erheben! Der Antrag ist angenommen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage unter Nr. 58 nicht beitreten wollen, sich zu erheben! Der Antrag ist ebenfalls angenommen. Art. 46 und 47 des Entwurfs sind von dem Ausschuss zur Annahme empfohlen! Sie sind vom Landtage angenommen!

Strackerjan II. (verliest den Bericht zum Antrage Nr. 60: daß dem Art. 47 hinzugefügt werde: „§ 6. Vertheilen sich alle Stimmen gleichmäßig auf nicht mehr Personen, als zu wählen sind, so sind diese als gewählt zu betrachten“).

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Da dies nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag Nr. 60 zur Abstimmung, und ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben! Der Antrag ist angenommen!

Strackerjan II. (verliest den Bericht zu Art. 48, mit dem Antrage Nr. 61: daß dem Art. 48 folgende Fassung zu geben sei: „Art. 48: Nachdem die Wahl beendet, und das Ergebnis derselben verkündet, sind die Stimmzettel zu vernichten, worauf das Wahlprotokoll vorzulesen, und von dem Vorsitzenden, den Beisitzern und dem Protokollführer zu unterschreiben ist“).

Präsident: Wünscht Jemand dieserhalb das Wort? — Da dies nicht geschieht, bringe ich den Antrag Nr. 61 zur Abstimmung, und ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage nicht beistimmen wollen, sich zu erheben! Der Antrag ist angenommen. Die Art. 49 und 50 sind von dem Ausschuss zur Annahme empfohlen. Wünscht Jemand das Wort? Da dies nicht der Fall ist, sind die Art. 49 und 50 vom Landtage angenommen.

Strackerjan II. (verliest den Bericht über den Antrag Nr. 63: der Landtag beschliesse, folgende Bestimmung werde als letzter Artikel in den Entwurf des Wahlgesetzes aufgenommen:

Die Bestimmungen der vorstehenden Art. 1, 2, 3, 4, 9, 14 § 1, 19, 22, 42, 47 und dieses Artikels so wie die Anlage B können nur dann geändert werden, wenn bei Ausschreibung der Wahl zu demjenigen Landtage, auf welchem über eine Aenderung derselben verhandelt werden soll,

bekannt gemacht ist, daß und wie die eine oder andere jener Bestimmungen zu ändern beantragt werden soll, oder wenn auf dem der Wahl vorhergehenden Landtage ein bestimmter Aenderungsantrag eingebracht ist.)

In Folge der früher gefaßten Beschlüsse, muß auch jetzt unter die Zahl der Artikel, die im Ausschussantrage genannt sind, Art. 7 und 8 aufgenommen werden; dann war übersehen, daß Art. 39, welcher eine aus dem Staatsgrundgesetze aufgenommene Bestimmung enthält, auch noch mit aufzunehmen sei.

Präsident: Ich eröffne die Berathung.

Reg.-Comm. Buchholz: Ich bitte um's Wort.

Präsident: Sie haben das Wort!

Regier.-Comm. Buchholz: Die Annahme dieser Zusatzbestimmung, m. H., möchte ich Ihnen sehr widerrathen. Diejenigen von Ihnen, die auf dem vorigen Revisionslandtage gegenwärtig waren, werden sich recht wohl erinnern, wie nur nach langen Verhandlungen eine Vereinigung zwischen Landtag und Staatsregierung erzielt worden ist. Es hiesse nun in der That diese Vereinigung modifiziren, wenn ein solcher Zusatz angenommen würde. Es würden weitere Garantien gefordert, die Gesetzgebung weiter beengt werden, als man dieses bei Revision des Staatsgrundgesetzes für erforderlich erachtete. Die Staatsregierung hat darauf verzichtet, im Wege der außerordentlichen Gesetzgebung in diese Angelegenheit einzugreifen, sie hat selbst vorgeschlagen, daß nur mit Zustimmung des Landtags Aenderungen an diesem Wahlgesetz getroffen werden dürften. Wenn nun aber die Bestimmung angenommen wird, daß auf einem ordentlichen Landtage, also selbst mit Zustimmung des Landtags, keine Aenderung getroffen werden könnte, wenn diese nicht vorher bekannt gemacht wäre, so hiesse dies ein Mißtrauen nicht bloß gegen die Staatsregierung, sondern gegen den Landtag selbst aussprechen!

Abg. Becker: Meine Herren! Ich kann Ihnen diese Bestimmung auch nicht empfehlen, wenn auch aus anderen Gründen. Ich kann noch die Hoffnung nicht aufgeben, daß das Wahlgesetz, wie es jetzt beschlossen ist, in zweiter Lesung nicht angenommen werden wird. Sollte es aber dennoch Gesetz werden, so will ich doch nicht, daß ein Gesetz, welches auf so künstlichem Boden ruht, noch mit einer besonderen Festigkeit versehen werde, sondern ich wünsche, daß es je eher je lieber aufgehoben werden könne.

Abg. Pancratz: Dieser Antrag wird von mir nicht so angesehen, daß er dem Staatsgrundgesetze widerspreche und daß er der künftigen Gesetzgebung besondere Schranken zieht, wenigstens nicht in der Art, daß er das Wahlgesetz der gewöhnlichen Gesetzgebung entzieht. Wenn das Staatsgrundgesetz sagt, es ist dies dem einfachen Wege der Gesetzgebung unterworfen, so bleibt dieses und ich glaube auch, daß diese Garantie nicht helfen wird, wenn dessen ungeachtet auf einem Landtage dieses Wahlgesetz geändert würde, ohne daß es vorher bekannt gemacht wäre. Es ist aber meiner Meinung nach der Wichtigkeit angemessen und einige Garantie darin, daß es vorher bekannt gemacht wird und könnte

das auch — wenigstens ich sehe es nicht anders ein — nicht besonders beschränken, wenn es vorher bekannt gemacht wird. Wenn die Staatsregierung es nicht thäte, und das Wahlgesetz würde doch angenommen, so würde es doch in Allem gültig sein. Ich glaube aber, der Landtag dürfte nicht so leicht darauf eingehen, wenn der Vorschrift der Bekanntmachung nicht genügt wäre.

Präsident: Ich schließe die Berathung vorbehaltlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters!

Strackerjan II.: Ich verzichte!

Präsident: Es ist auf namentliche Abstimmung angetragen. Ist der Antrag unterstützt? (Geschicht.) — Er ist genügend unterstützt. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben A. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage Nr. 63 des Ausschußberichts beitreten wollen, mit Ja, die, welche ihm nicht beitreten wollen, mit Nein zu stimmen.

Es antworteten mit

Ja

die Abg. Abels.

Alfs.

Bargmann.

Böckel.

Bothe.

Bulling.

Crone.

Feldhus.

Ferneding.

Franf.

Hardt

Heindl

Jansen.

Kasten.

Kindt.

Klavemann.

Lehmkuhl.

Lübbers.

Lüerßen.

Mölling.

v. Münster.

Nieberding.

Pancras.

Schmedes.

Schwegmann.

Strackerjan II.

Strodthoff.

Sudendorf.

Wibel.

Willers.

Nein

die Abg. Barleben.

Becker.

v. Berg.

Böker.

Driver.

Goose.

Lindemann (mit dem Zu-

satz: aus Becker's Gründen).

Möhring.

Morell.

Noell.

Rüder.

Strackerjan I.

v. Wedderkop.

Zedelius (mit dem Zu-

satz: aus Becker's Gründen).

Präsident: Der Antrag Nr. 63 im Ausschußbericht ist mit 30 gegen 14 Stimmen angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Strackerjan II.:** (beantragt Namens des Ausschusses noch die Beifügung einer transitorischen Bestimmung, da-

hin lautend: „dieses Wahlgesetz tritt in Kraft, sobald mit Ablauf der gegenwärtigen Wahlperiode (Staatsgrundgesetz Art. 145), oder in Folge einer Auflösung (Staatsgrundgesetz Art. 150) eine Neuwahl des ganzen Landtags nothwendig wird.“) Es versteht sich von selbst, daß, wenn der Landtag sich für seine fernere Kompetenz entscheiden sollte, es nothwendig wäre, daß die etwa nothwendig werdenden Ergänzungswahlen nicht nach diesem berathenen, sondern nach dem bestehenden Gesetze vorgenommen werden, weil sonst eine Verschiedenartigkeit in der Zusammensetzung des Landtags entstehen würde. Spricht der Landtag sich später gegen seine fernere Kompetenz aus, so hat natürlich dieser Antrag seine Bedeutung verloren.

Präsident: Ist der Antrag unterstützt? Hinreichend unterstützt. Wünscht Jemand das Wort über den Antrag? Da das nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag zur Abstimmung. Er lautet: „Dieses Wahlgesetz tritt in Kraft, sobald mit Ablauf der gegenwärtigen Wahlperiode (Staatsgrundgesetz Art. 145) oder in Folge einer Auflösung (Staatsgrundgesetz Art. 150) eine Neuwahl des ganzen Landtags nothwendig wird.“ Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. Ich bitte fortzufahren!

Berichterst. **Strackerjan II.:** (verliest den Bericht über die Anl. A zunächst bis zu den Anträgen Nr. 64, daß zu beschließen sei: „die Stadtgemeinde Friesoythe bildet einen Wahlbezirk; die Landgemeinde Friesoythe und die Gemeinde Markhausen bilden zusammen einen Wahlbezirk“, und Antrag Nr. 65, daß zu beschließen sei: „die Gemeinden Wiarden und Pakens bilden je einen, und die Gemeinden Wüppels und St. Joost zusammen einen Wahlbezirk“).

Präsident: Ich bitte hier einzuhalten.

Berichterst. **Strackerjan II.:** Im Ausschuß ist auch nachträglich zur Sprache gekommen, folgenden ferneren Antrag zu stellen: „der Landtag beschließe: die Gemeinde Großenmeer bildet einen Wahlbezirk; die Gemeinde Neuenbrook wird mit der Gemeinde Bardenfleth zu einem Wahlbezirke vereinigt“.

Präsident: Der Antrag kommt mithin aus dem Ausschuß, er lautet: (verliest denselben). Ich eröffne über die Anträge die Berathung. Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich bringe die Anträge zur Abstimmung. Der Antrag Nr. 64 lautet: (wird verlesen). Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrag Nr. 64 nicht beitreten wollen, sich zu erheben. Der Antrag ist angenommen. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage Nr. 65 nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage: „der Landtag beschließe: die Gemeinde Großenmeer bildet einen Wahlbezirk; die Gemeinde Neuenbrook wird mit der Gemeinde Bardenfleth zu einem Wahlbezirke vereinigt“, nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der eben verlesene Antrag ist eben-

falls angenommen. In Betreff der Wahlbezirke im Fürstenthum Lübeck ist von Seiten des Ausschusses nichts erinnert.

Abg. Lindemann: Ich bitte um's Wort!

Präsident: Sie haben das Wort!

Abg. Lindemann. Meine Herren! Es ist schon oft erwähnt worden, daß es in dem Fürstenthum Lübeck mit den konstitutionellen Einrichtungen etwas betrübt aussteht, und von den Ausführungen dieser konstitutionellen Institutionen ist keine, die weniger Unzufriedenheit veranlaßt hat, als die bisherigen Wahlbezirke für die Wahlen zum Landtage. Sie sind örtlich wohl zusammengelegt, und es hat sich aus ihnen durchaus keine Unzuträglichkeit hergestellt. Ihre Zahl 9 entspricht auch den 90 Wahlbezirken in Oldenburg. Wir haben den zehnten Theil der Einwohner von Oldenburg, also wo Oldenburg 90 Wahlbezirke hat, werden uns 9 Wahlbezirke gebühren. Es bilden sich dann Bezirke von durchschnittlich dritthalbtausend Menschen, mit allerdings nicht ganz gleicher Vertheilung. Statt dessen sollen uns jetzt gegeben werden 22 Wahlbezirke. Wenn dies geschieht, so kommen auf die Stadt Gutin 3000 Einwohner und es bleiben 19,000 Einwohner für die übrigen Wahlbezirke übrig, also für jeden durchschnittlich etwa 800 Seelen. Es wählen dann in jedem Wahlbezirke die erste Klasse einen, die andere wieder einen, die dritte abermals einen Wahlmann, alle aus dem nächsten Kreise. Solche kleine Winkelkreise sind in einem kleinen Lande durchaus verderblich und nachtheilig, so recht eigentlich für handhabige Wahlen geeignet. Ich beantrage daher: „der Landtag wolle beschließen, daß die von der Regierung vorgeschlagene Vertheilung des Fürstenthums Lübeck in 22 Wahlkreise nicht anzunehmen, sondern daß die bisherige Vertheilung in 9 Bezirke unverändert beizubehalten ist, auch die Wahlen an den bisherigen Wahlorten vorzunehmen sind“. Die Gründe habe ich Ihnen schon vorausgeschickt. Ich habe ihnen kaum noch etwas hinzuzusetzen. Es ist zwar entgegen gehalten worden, daß auch im Herzogthum Oldenburg einzelne Wahlbezirke sind, die noch weniger Einwohner haben als unsere künftigen kleinen projektirten Bezirke. Aber, m. H., in Oldenburg hat man die Wahlbezirke getheilt nach der bisherigen Gemeinde-Eintheilung. Wenn daraus kleine Unzuträglichkeiten hier und da entstehen, so sind diese ausgeglichen durch die Gewohnungen aus dem bisherigen Bestande, für uns aber sollen diese Bezirke motivlos, wenigstens aus nicht öffentlich ausgesprochenen und auszusprechenden Motiven verringert und verkleinert werden. Sie sollen es werden in unglücklicher Zusammensetzung. Es sollen Ortschaften mit einander verbunden werden, welche gar keinen Zusammenhang haben und anderthalb Stunden und länger von einander entfernt liegen, während unsere jetzigen Wahlbezirke überall so geordnet, daß jeder Wähler in einer Stunde zum Wahlort hingehen kann. Dabei lege ich besonderen Werth darauf, daß die jetzt eingerichteten Bezirke die allgemeine Zufriedenheit des Landes haben. Meine Herren! Stören Sie durch Steuerung diese Zufriedenheit nicht, denn — ich muß es hier wohl sagen — die Zufriedenheit mit

den Regierungsmaßregeln ist in den Fürstenthümern so groß nicht, um die Unzufriedenheit zu mehren bloß aus Willkür, zu Handhabe und Wahleinfluß. Das kann ich nicht empfehlen, und deshalb ersuche ich Sie meinem Antrage beizutreten.

Präsident: Der Antrag des Abg. Lindemann lautet: „der Landtag wolle beschließen, daß die von der Regierung vorgeschlagene Vertheilung des Fürstenthums Lübeck in 22 Wahlbezirke nicht anzunehmen, sondern daß die bisherige Vertheilung in 9 Bezirke unverändert beizubehalten ist, auch die Wahlen an den bisherigen Wahlorten vorzunehmen sind“. Ist der Antrag unterstützt? Er ist genügend unterstützt und kommt mit zur Berathung. Da sich Niemand zum Worte meldet, schließe ich die Berathung, vorbehaltlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters.

Strackerjan II: Ich verzichte!

Präsident: Ich bringe den Antrag des Abg. Lindemann zur Abstimmung. Er geht dahin: (wird verlesen).

Abg. Lindemann: Ich bitte um namentliche Abstimmung!

Präsident: Ist der Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützt? Er ist genügend unterstützt! Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben B. Ich ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage des Abg. Lindemann, wie ich ihn so eben verlesen habe, beistimmen wollen, mit Ja, die dies nicht wollen, mit Nein zu stimmen. (Der Namensaufruf beginnt).

Es stimmten mit

Ja	Nein
die Abg. Abels.	die Abg. Alfs.
Bargmann.	Barleben.
Böckel.	Becker.
Crone.	v. Berg.
Frank.	Böker.
Gardt.	Bothe.
Heindl.	Bulling.
Kasten.	Feldhus.
Lindemann.	Fernebing.
Lübbers.	Goose.
Mölling.	Jansen.
Nüder.	Kindt.
Schmedes.	Klavemann.
Wibel.	Lehmkuhl.
Willers.	Lürßen.
Zedelius.	Möhring.
	Morell.
	v. Münster.
	Nieberding.
	Noell.
	Pancras.
	Schwegmann.
	Strackerjan I.
	Strackerjan II.
	Strodthoff.
	v. Wedderkop.

Präsident: Der Antrag ist mit 26 gegen 16 Stimmen abgelehnt. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. Strackerjan II.: (verliest den Bericht über die im Fürstenthume Birkenfeld vorgeschlagenen Aenderungen der Wahlbezirke.)

Präsident: Es wird nicht nöthig sein, diese Litera dem Landtage noch vorzuführen. Ich bitte im Bericht nach diesem Verzeichnisse der Wahlbezirke fortzufahren.

Berichterst. Strackerjan II.: (verliest den Bericht zu Antrag Nr. 66: „der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß im Fürstenthume Birkenfeld die Wahlbezirke für die Wahlmänner, wie oben unter Nr. 1 — 30 vorgeschlagen, gebildet werden“, und zu Antrag Nr. 67: „der Landtag wolle der Anlage A des Wahlgesetzes mit den nach den Anträgen Nr. 64—66 sich ergebenden Aenderungen seine Zustimmung erteilen“.)

Abg. v. Wedderkop: Ich möchte nur auf einen Schreibfehler in dem Verzeichniß aufmerksam machen. Das Dorf Fekweiler kommt zweimal vor, im zweiten und im vierten Wahlbezirke. Im vierten wird es richtig stehen.

Berichterst. Strackerjan II.: Ich bitte um Entschuldigung, daß ich nicht darauf aufmerksam gemacht habe. Es soll im zweiten Wahlbezirke fallen und soll im vierten stehen.

Präsident: Ich schliesse die Berathung, da Niemand weiter zum Worte sich meldet. Der Berichterstatter wird das Wort nicht begehren. Ich bringe den Antrag Nr. 66 zur Abstimmung. (Nach nochmaliger Verlesung.) Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. Ich bringe den Antrag Nr. 67 zur Abstimmung. Er lautet: der Landtag wolle der Anlage A des Wahlgesetzes mit den nach den Anträgen Nr. 64 bis 66 sich ergebenden Aenderungen seine Zustimmung erteilen“. Es muß hinzugesetzt werden: „mit Rücksicht auch auf den heut' angenommenen Antrag in Betreff der Wahlbezirke Großenmeer und Neuenburg, wie er vorhin vom Landtage angenommen ist“. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage mit der oben bemerkten Modifikation nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen.

Berichterst. Strackerjan II.: (verliest das im Berichte über die Anl. B Gesagte, bis zum Antrage Nr. 68: statt der bisherigen Wahlkreise 4 — 7 werden folgende Wahlkreise gebildet:

- | | |
|---|--------|
| 4. Die Aemter Zwischenahn und Westerstede, und das Kirchspiel Wieselstede | 3 Abg. |
| 5. Die Kirchspiele Nastede und Schweiburg | 1 = |
| 6. Das Amt Vochhorn | 1 = |
| 7. Die Kirchspiele Barel und Jade | 2 =) |

Präsident: Ich bitte hier einzuhalten. Ich eröffne die Berathung hierüber. — Da Niemand sich zum Worte meldet, bringe ich den Antrag zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage des Ausschusses Nr. 68 nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. Strackerjan II.: (verliest das im Berichte über Aenderungen der Wahlkreise im Fürstenthum Lübeck Gesagte, mit den Anträgen 1) der Mehrheit, Nr. 69: Der Landtag beschließt: statt der Wahlkreise Nr. 22 und 23 werden folgende Wahlkreise gebildet:

- | | |
|---|--------|
| 22. Stadt Gutin und Flecken Schwartau | 1 Abg. |
| 23. Der übrige Theil des Fürstenthums Lübek | 3 = |
| und 2) der Minderheit, Nr. 70: Der Landtag beschließt, statt der Wahlkreise 22 und 23 sind folgende Wahlkreise zu bilden: | |
| 22. Stadt Gutin und Flecken Schwartau, und die Wahlbezirke 3 und 4 | 1 Abg. |
| 23. Der übrige Theil des Fürstenthums Lübek | 3 =) |

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort?

Abg. Lindemann: Ich bitte um's Wort!

Präsident: Sie haben das Wort!

Abg. Lindemann: Was die Zusammenlegung der Stadt Gutin und des Fleckens Schwartau betrifft, so muß ich bemerken: daß diese beiden Orte lokal getrennt sind ohne alle Einheit in ihren Sonderinteressen. Schwartau ist durchaus ländlicher Ort und hat nur Fabrikarbeiter und kleine Handwerker. Es hat gar nichts städtisches und hat mit Gutin dem Wahlbezirk des Beamtenhums, der Bürokratie, gar keinen sozialen Zusammenhang. Dazu kommt, daß der Flecken Schwartau 3 Meilen von Gutin entfernt ist, und sich die dortigen Wähler, wenn sie 3 Meilen zum Wahlort reisen sollen, sich wenig betheiligen werden. Es war die bisherige Eintheilung der Stadt Gutin ganz zweckmäßig. Eine Aenderung ist nur dadurch motivirt, daß man absichtlich der Stadt Gutin, präponderirendes Gewicht giebt, weil dort die meiste Abhängigkeit herrscht und regierungsseiten die Wahl dort am leichtesten regiert wird. Wollen Sie, daß es Grundsatz sei, daß die Freiheit der Wahlen nach Möglichkeit beschränkt werde, durch Zusammenlegungen dieser Art, so bestätigen Sie die Zusammenlegung von Gutin und Schwartau, Gutin hat dann allein mit seinen viel abhängigen 3000 Einwohnern einen Abgeordneten zu wählen, ohne daß Schwartau mit seiner gereiseten Minderheit dabei in Betracht kommt.

Abg. Pancratz: Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß der Ausschuß im Allgemeinen, nicht nur bei der Stadt Gutin, sondern bei allen Städten ebenso, davon ausgegangen ist, die städtischen Interessen soviel als möglich von denen der Landgemeinden zu trennen, damit sie für sich zur Geltung kommen, daß also hier bei Gutin keine Ausnahme gemacht worden ist. Ich kenne die Verhältnisse dort nicht genau, ob Schwartau und Gutin in dieser Beziehung so sehr geschieden sind, ob in Schwartau mehr Landwirtschaft getrieben wird, daß weiß ich nicht. Daß Gutin nicht ohne allen landwirthschaftlichen Betrieb ist, muß ich daraus schließen, daß man früher für Gutin so großen Werth auf Erhaltung Bauhofs-Ländereien für die Gutiner legte; es wird also Ackerbau dort wohl auch getrieben werden.

Abg. Kindt. M. G.! Bei der gegenwärtigen Eintheilung der Wahlkreise ist die Stadt Gutin durchaus nicht vertreten. Die



Gerechtigkeit fordert, daß eine Stadt, die über 3000 Einwohner hat, der Sitz der größeren Intelligenz ist, auch eine besondere Vertretung habe. Das kann meines Erachtens nur geschehen, wenn diejenigen Distrikte zusammengelegt werden, die in ihrem Interesse einigermaßen zusammen gehören und das ist in Bezug auf Gutin und Schwartau der Fall. Sie sind, obgleich 3 Meilen von einander entfernt, doch durch eine schöne Chaussee verbunden. Gutin hat Handel, Gewerbe, Kunstgerechtigkeit, der Flecken Schwartau ist auch ein kunstberechtigter Ort. Deshalb halte ich es für das natürlichste, daß die Stadt Gutin und der Flecken Schwartau zusammengelegt werden. Gutin hat 10 Wahlmänner, der Flecken Schwartau 5. Es ist allerdings nicht zu leugnen, daß die Stadt Gutin dabei in überwiegender Mehrheit ist, ich wenigstens weiß es aber nicht anders zweckmäßig einzurichten, indem mir der Antrag der Minderheit keineswegs gefallen will. Danach sollen nämlich die Stadt Gutin und der Flecken Schwartau und der dritte oder vierte Wahlbezirk zusammengelegt werden. Da würde sich das Verhältniß so gestalten: Gutin 10 und die übrigen Wahlbezirke 11 Wahlmänner. Es würde also Gutin schon wieder in der Minderheit sein. Ich glaube Ihnen den ersten Vorschlag empfehlen zu können.

Abg. **Wibel**: Ich habe einige Kunde von Gutin und könnte damit aushelfen, wo gesagt ist, man kenne die Verhältnisse dort nicht genau, und das ist auch allerdings an den Tag gelegt worden. Wenn z. B. gesagt worden ist, daß Bauhofländereien zum Ackerbau bewilligt worden seien, so ist das nicht zum Ackerbau geschehen, sondern zum Gartenbau gewesen. Wenn ferner gesagt worden ist, Schwartau hätte Fabrikbetrieb, hätte Handel und Gewerbe und Gutin hätte das auch, so ist darauf zu erwidern, daß die Aehnlichkeit nur darin besteht, daß weder Gutin noch Schwartau Handel u. s. w. von Belang haben. Eigentlich nur Höferei und nicht mehr Handel als vielleicht manches hiesige Kirchdorf hat. Schwartau hat davon in jedem Fall nicht mehr. Worin sie einander ähnlicher sind als sonst Ortschaften, so wäre das nur, daß sie beide Häuser mit Ziegeldächern haben, sonst werden Sie, wenn Sie durch irgend eines von unseren Fabrikdörfern kommen, dort vielleicht mehr Städtisches sehen, als in Schwartau. Aber, m. H., wenn die Hauptsache auch gegründet wäre: was würden Sie wohl dazu sagen, wenn z. B. Sever zu Oldenburg gelegt würde, weil es auch eine feine Stadt ist wie Oldenburg und weil es sonst Aehnlichkeit mit Oldenburg hat. Würde das wohl eine Ursache sein, die Severschen Bürger nach Oldenburg zur Wahlhandlung zu laden? — So ist es mit Schwartau und Gutin nur noch in etwas größerem Maße. Denn wenn man von Sever hierher reiset, kann man doch im Oldenburger Lande bleiben, oder man müßte denn durch die Herrlichkeit Gödens fahren oder über Friedeburg. Von Gutin nach Schwartau kann man aber nur durch das Ausland kommen. Schwartau hat außerdem gar keine Beziehung zur Stadt Gutin, als daß es den einen oder andern persönlichen Freund und Bekannten dort wohnen hat, dem man wohl will. Uebrigens hat

Swartau seine ganzen Beziehungen nach Lübeck hin und den umliegenden ländlichen Distrikten. Hat Schwartau eine städtische Beziehung, so ist es die, daß es einen kleinen Mittelpunkt bildet für die umliegenden ländlichen Ortschaften. Mit Gutin hat es gar nichts zu thun, Gutin besteht ganz für sich allein. Wenn Gutin Verbindung hat, so ist es mit den Dörfern, die umherliegen, mit Schwartau hat es keine einzige.

Abg. **Vierßen**: Der Antrag der Minderheit ging allein davon aus, daß Schwartau nur durch eine Verbindung mit den ländlichen Bezirken 3 und 4 gegen die überwiegende Bevölkerung von Gutin möglicherweise seine Stimme zur Geltung bringen könne. Ich nehme den Antrag in Folge der Diskussion jetzt zurück!

Präsident: Der Antrag Nr. 70? (Zuruf: Ja.) Ich schliesse die Berathung, da sich Niemand weiter zum Worte gemeldet hat, vorbehaltlich des letzten Wortes — doch ich muß noch bemerken, bevor die Berathung geschlossen ist: es ist in diesem Augenblick ein Antrag von dem Abg. Lindemann eingereicht worden, der dahin geht: „Der Landtag wolle beschließen, daß die nach dem bis jetzt bestehenden Wahlgesez bestehenden Wahlkreise, wonach auf Amt und Stadt Gutin zwei Abgeordnete und auf Amt Schwartau und den übrigen Theilen des Fürstenthums Lübeck zwei Abgeordnete fallen, beibehalten werde“. Ist dieser Antrag unterstützt? Er ist genügend unterstützt. Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schliesse die Berathung, vorbehaltlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters!

Berichterst. **Strackerjan II.**: Nur ein Wort wollte ich mir erlauben in Bezug auf das, was von dem ersten Redner gegen den Ausschuß gesagt worden ist, durch diese Wahlkreiseintheilung habe präponderirend den Regierungsinteressen Geltung verschafft werden sollen. Das ist von dem Ausschuß gewiß nicht beabsichtigt, im Gegentheil hat derselbe nur beabsichtigt, wie auch schon vom Abg. Panerath hervorgehoben ist, die verschiedenen Interessen zur Geltung zu bringen, wie das auch schon bei Einführung der Wahlkreise, wie sie im jetzigen Wahlgesez bestehen, vom damaligen Landtage zur Norm genommen wurden, es sind auch damals vorzugsweise die gleichmäßigen Interessen zusammengelegt. Durch Beibehaltung der jetzigen Wahlkreise im Fürstenthum Lübeck würde offenbar das städtische Interesse ganz unterdrückt werden.

Präsident: Es liegen jetzt zwei Anträge zur Abstimmung vor. Der Antrag der Mehrheit des Ausschusses und der Antrag des Abg. Lindemann, welcher auf Beibehaltung der bestehenden Wahlkreise gerichtet ist. Der Antrag des Abg. Lindemann entfernt sich von dem Antrag, wie er im Gesegentwurf Seitens der Staatsregierung vorgeschlagen ist, am weitesten. Ich würde daher den Antrag des Abg. Lindemann zuerst zur Abstimmung bringen. Er geht dahin: „daß die jetzt im Fürstenthum Lübeck bestehenden Wahlkreise beibehalten bleiben“. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrag beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist abgelehnt. Ich bringe den Antrag der Mehrheit des Ausschusses zur Abstimmung. Er geht

dahin: (wird verlesen). Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist durch 27 Stimmen angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. Strackerjan II.: (verliest den Bericht über die im Fürstenthum Birkenfeld vorgeschlagenen Aenderungen, mit den Anträgen:

1) Nr. 71 (Mehrheit): statt der Wahlkreise 24 und 25 werden folgende Wahlkreise gebildet:

24. Wahlbezirk 1 bis 5	zur Wahl von 1 Abg.
25. Wahlbezirk 6 bis 12	1 =
26. Wahlbezirk 13 bis 18	1 =
27. Wahlbezirk 19 bis 22	1 =
28. Wahlbezirk 23 bis 30	1 =

2) Nr. 72 (Minderheit): statt der Wahlkreise 24 und 25 werden folgende Wahlkreise gebildet:

24. Wahlbezirk 1 bis 5	1 Abg.
25. Wahlbezirk 6 bis 18	2 =
26. Wahlbezirk 19 bis 22	1 =
27. Wahlbezirk 23 bis 30	1 =

3) Nr. 73 (andere Minderheit): statt der Wahlkreise 24 und 25 werden folgende Wahlkreise gebildet:

24. Amt Birkenfeld und Bürgermeisterei Achtersbach	2 Abg.
25. Bürgermeisterei Nohfelden und Neuenkirchen	1 =
26. Amt Oberstein	2 =

und alsdann 4) Nr. 74 (des ganzen Ausschusses):

die Anlage II. trete mit den nach den Anträgen 68 bis 73 sich ergebenden Aenderungen an die Stelle der Anlage B. des Entwurfs.

Präsident: Ich eröffne die Berathung. Abg. Noell hat zuerst das Wort!

Abg. Noell: Meine Herren! Die seitherige Eintheilung der Wahlkreise im Fürstenthum Birkenfeld hat zu Unzuträglichkeiten geführt, gerechte Beschwerden hervorgerufen. Der jetzige Vorschlag soll diesen Beschwerden Abhilfe verschaffen und ich glaube, daß dies durch den Majoritäts-Antrag am sichersten erreicht werden wird. Das Fürstenthum Birkenfeld hat 5 Abgeordnete zu stellen. Es scheint nichts natürlicher, als das Land auch in 5 Kreise einzutheilen und so jedem Kreise die Wahl eines Vertreters zuzuwenden. Ich möchte daher den ersten Vorschlag, den Majoritäts-Antrag, als den Anforderungen des Landes entsprechend, zur Annahme empfehlen. Der zweite Antrag Nr. 72 hat gegen sich, daß, während derselbe der von einem Theile des seitherigen 25. Wahlkreises erhobenen Beschwerde zu begegnen sucht, die Zergliederung dieses Wahlkreises, wie bereits unter Nr. 71 vorgeschlagen, beibehält, in Bezug auf die Aemter Birkenfeld und Nohfelden den seitherigen Klagegrund wieder einführt, somit nur eine Verlegung des Klagepunktes herbeiführt. Die Aemter Birkenfeld und Nohfelden, aus 6 Bürgermeistereien bestehend, haben seither nur einen Wahlkreis gebildet, der 3 Abgeordnete zu wählen hatte. Bei der Wahl traf es sich, daß

5 Bürgermeistereien gegen die Bürgermeisterei Birkenfeld sich verständigten, und auf diese Weise blieb Birkenfeld, der Hauptort des Landes, unberücksichtigt. Der Vorschlag Nr. 72 begegnet allerdings diesem Uebelstande, indem er aus der Bürgermeisterei Birkenfeld einen besonderen Wahlkreis bildet, er räumt ihr somit das Wahlrecht eines Abgeordneten ein. Diese Eintheilung kann allseits nur Billigung finden, aber fraglicher Antrag bildet aus den übrigen 5 Bürgermeistereien der Aemter Birkenfeld und Nohfelden nur einen weiteren Wahlkreis, verlegt die weit entlegenen Bürgermeistereien des Amtes Birkenfeld nach Nohfelden und vindiziert für diesen Wahlkreis 2 Abgeordnete. Es läßt sich voraussehen, daß, wenn auch nicht schon jetzt, doch späterhin die Wahlmänner des Amtes Nohfelden, an der Zahl 26, sich leicht verständigen, somit das Wahlrecht künftig ganz in ihre Hand nehmen werden und das Wahlrecht der Bürgermeistereien des Amtes Birkenfeld, die nur 11 Wahlmänner stellen werden, wird dadurch in dieselbe Lage treten, in der Birkenfeld in den letzten Jahren sich befunden; was noch auffallender erscheint, ist, daß das Amt Nohfelden, das kleinste des Landes, zwei, während das größere Amt Birkenfeld nur einen Abgeordneten stellen wird. Ich glaube, daß ein solcher Antrag, wie sub Nr. 72, welcher zu solchen Resultaten führt, nimmermehr den Interessen des Landes Vorschub leisten kann. Der Antrag Nr. 73 ändert nur die Eintheilung der Wahlkreise zum Vortheil der Bürgermeisterei Birkenfeld. Der Antrag Nr. 72 — der dritte — ändert bloß die Wahlkreise zum Vortheil der Bürgermeisterei Birkenfeld, läßt alle übrigen Unzuträglichkeiten fortbestehen, kann also zur Annahme nicht empfohlen werden. Ich halte mich unter diesen Umständen verpflichtet, den Antrag der Majorität Ihnen zur Annahme zu empfehlen und werde meinerseits unter allen Umständen dafür stimmen, daß das Land in 5 Wahlkreise getheilt werde.

Abg. Kasten: M. H.! Ich werde für den Minderheitsantrag Nr. 73 stimmen. Ich habe den Abgeordneten zuerst darauf aufmerksam gemacht, daß es wünschenswerth erscheine, wenn die Eintheilung auf diese Weise geschehe. Die Vorgänge bei der Wahl zu Abgeordneten berechtigen dazu und es ist auch dieses die vorherrschende Ansicht in Birkenfeld. Um Ihnen die Nothwendigkeit erklärlich zu machen, will ich Sie nur darauf hinführen, wie die Wahlen in den Landgemeinden vorgenommen werden. Der Bürgermeister mit seinem Schreiber begiebt sich an den betreffenden Ort, um die Wahl vorzunehmen, und wenn er dahin kommt, erscheint etwa ein Wahlmann und wo er einkehrt, nöthigt er wohl einen Nachbar mit zu kommen. Da kommt hin und wieder eine Wahl zu Stande. In anderen Gemeinden leitet der Schöffe die Wahl. Der Schöffe beordert durch den Gemeindediener die sonstigen Gemeindeglieder, der Schullehrer und der Nachbar wird hernach noch hinzugerufen und 4 bis 5 machen das ganze Wahlgeschäft. Nun gehört großer Scharfsinn dazu, daß in einer so kleinen Gesellschaft Leiter, Wähler, Protokollführer, Urkundspersonen, Wahlmann und Urwähler herauskommen. So geschieht es wohl die Wahl fällt mitunter auf

Leute, die darüber ganz gleichgültig sind und denen es einerlei ist, wer wählt; sie wählen bloß um gewählt zu haben und es hat sich getroffen bei verschiedenen Wahlen zu Abgeordneten, daß diese Leute so wenig selbstständig waren, daß Birkenfeld durchaus nicht bei der Wahl, wie der Abg. Noell erwähnt hat, berücksichtigt wurde und ich verlange durchaus nicht für Birkenfeld eine besondere Begünstigung, denn Birkenfeld wird noch immer durch das übrige Amt in Schach gehalten; denn es sind mehr Wahlmänner in den übrigen Gemeinden, als in Birkenfeld selbst. Ich würde es für zweckmäßig halten, wenn die Eintheilung so geschähe, wie Nr. 73 es beantragt hat.

Abg. v. **Wedderkop**: Ich möchte Ihnen den Antrag der Minderheit unter Nr. 72 zur Annahme empfehlen. Ich bin nämlich mit der Minderheit darüber vollkommen einverstanden, daß die Regel sehr zweckmäßig ist, daß in jedem Wahlkreis mehr als ein Abgeordneter gewählt werde. Nun sind allerdings dringende Gründe vorhanden, wie Sie das aus dem Vortrage meines Kollegen für Birkenfeld, sowie des Abgeordneten für Oberstein eben gehört haben, es sind dringende Gründe vorhanden, daß die Stadt Birkenfeld einen größeren Einfluß auf die Wahlen gewinnen soll als diese Stadt bisher gehabt hat, und eben so kann man auch die Forderung der Wahlbezirke des Amtes Oberstein nicht für ungerecht halten, daß ihre Stimme mehr zur Geltung komme, als es bisher der Fall gewesen ist. Wenn nun aber demnach 3 Wahlkreise gebildet werden, welche jeder einen Abgeordneten stellen, so kann ich doch die Gründe, aus denen mein Kollege für Birkenfeld beantragt hat, daß auch die rein ländliche Bevölkerung des Amtes Mohlfelden und der Bürgermeistereien Leisel und Nieder-Drombach, getrennt wähle, nicht als wichtig anerkennen. Mohlfelden ist freilich an Einwohnerzahl etwas kleiner als Birkenfeld, es hat aber nur einige hundert Seelen weniger als dieses und steht ihm auch ziemlich gleich, dem Flächeninhalt nach. Abgesehen davon, daß ihm sonach auch ein größerer Einfluß gebührt, sind die Interessen zwischen diesem Amt und den beiden vorangenaunten Bürgermeistereien so gleich, daß von einer Verschiedenheit der Ansichten zwischen ihnen nicht entfernt die Rede sein kann, das könnte nur bei rein lokalen Interessen der Fall sein, die aber hier auf dem Landtage doch nur in sehr seltenen Fällen zur Sprache kommen. Im Uebrigen lebt die Bevölkerung nur vom Ackerbau, Beschäftigung, Lebensart, alles ist gleich. Die Entfernung vom Mittelpunkte beider Landestheile würde auch nicht einmal so groß sein, wie z. B. die zwischen Schwartau und Gutin. Auch die entferntesten würden keine drei Meilen vom Wahlort zu machen haben. Ich glaube daher, Ihnen aus diesen Gründen den Antrag nicht zur Annahme empfehlen zu können.

Abg. **Heindl**: Von der Unzuträglichkeit, welche die beiden Abgeordneten für Birkenfeld in der bisherigen Eintheilung der Wahlkreise gefunden haben, habe ich bei uns niemals etwas gehört. Ich muß wünschen, daß Oberstein, welches seinen Schwerpunkt im Fabrikort hat, einen Wahlkreis bilde, weil seine In-

teressen, welche die überwiegendsten sind, gegen die ländlichen Interessen nur dadurch gehörig gewahrt sind. Ich kann daher nur für den Minderheitsantrag stimmen.

Abg. **Räder**: Der letzte Grund des letzten Redners würde nur für den Minoritätsantrag Nr. 72 sprechen, nämlich das Amt Oberstein in 2 Theile zu theilen, denn die Orte Oberstein und Idar haben eine Fabrikbevölkerung und die übrigen bilden die ländliche Bevölkerung. Nun mag es von Interesse sein, daß die Fabrik-Bevölkerung bei den Wahlen prävalire. Ich glaube aber nicht, daß deshalb diese Versammlung das Zusammenbleiben wollen werde, und ist der Antrag Nr. 72 entschieden vorzuziehen.

Abg. **Noell**: Der Antrag Nr. 72 wird allerdings vor Nr. 73 den Vorzug verdienen, aber keineswegs halte ich denselben für den besseren, er wird, wie bereits bemerkt, dieselben Beschwerden wieder hervorrufen, die seither im Lande bestanden haben.

Präsident: Ich schließe die Berathung, da sich Niemand weiter zum Wort gemeldet hat, vorbehaltlich des letzten Wortes der Herren Berichterstatter!

Berichterst. Strackerjan II.: Ich gehöre der ersten Minderheit an, und möchte Ihnen nochmals den Antrag Nr. 72 zur Annahme empfehlen. Zur Begründung dessen, was schon im Ausschußbericht für die Trennung von Oberstein, im zweiten Wahlkreis angeführt ist, möchte ich darauf noch aufmerksam machen, daß in Oberstein allein 600 Personen sind, die selbstständig vom Fabrikbetrieb leben, also daß diese Bevölkerung das entschiedene Uebergewicht hat über die ländliche Bevölkerung. Dies hat auch zur Folge gehabt, daß bei den Wahlen die ländlichen Wahlbezirke gar nicht mehr gewählt haben, weil sie nicht mit ihren Ansichten durchdringen konnten. Es waren bei den letzten Wahlen nur 30 Wahlmänner zusammen, von denen die Abgeordneten mit 29 resp. 28 Stimmen gewählt wurden, wie es in dem Berichte des Wahlkommissärs, der die Wahl zu leiten hatte, heißt. Die übrigen Gemeinden haben gar nicht einmal gewählt, weil sie eben den 30 von Oberstein gegenüber mit ihrer Ansicht nie zur Geltung kamen. Das schien ein Verhältniß zu sein, was nicht bestehen kann, was einzelnen Parteien und Interessen die Herrschaft giebt.

Präsident: Wünscht der Berichterstatter der zweiten Minderheit das Wort? — (derselbe verzichtet); — der Mehrheit des Ausschusses? — (verzichtet). Da dies nicht der Fall ist, bringe ich die Anträge zur Abstimmung, und zwar in der Reihenfolge, wie sie im Ausschußbericht aufgeführt sind, zunächst den Antrag Nr. 71, dann Nr. 72 und zuletzt Nr. 73. Ich ersuche diejenigen Abgeordneten, welche dem Antrage Nr. 71, welcher lautet: (wird verlesen), welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. Der Antrag ist mit 24 Stimmen abgelehnt. Ich bringe den zweiten Antrag Nr. 72 zur Abstimmung. Er lautet: (wird verlesen). — Ich ersuche diejenigen, welche dem Antrage Nr. 72 nicht beistimmen wollen, sich zu erheben. —



Der Antrag Nr. 72 ist angenommen und der Antrag Nr. 73 damit erledigt. Ich bringe den Antrag Nr. 74 zur Abstimmung; er geht dahin: (wird verlesen). Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. Der Antrag ist angenommen.

Es ist damit die Berathung des Wahlgesetzes in erster Lesung beendet, es geht das Gesetz zur Zusammenstellung, behufs der zweiten Lesung, an den Ausschuss zurück. Ich ersuche den Ausschuss diese Arbeit möglichst zu fördern, damit spätestens im Laufe der nächsten Woche, hoffentlich schon in Mitte der nächsten Woche, der Landtag seine Geschäfte beenden kann, was bei Förderung dieser Angelegenheit ohne Zweifel wird geschehen können. Wir kommen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung, zum Bericht des Abtheilungsausschusses die Eingabe von 128 Bürgern von Idar, wegen Leitung der Privatlehranstalt daselbst, betreffend.

Abg. Becker: (verliest den Bericht bis zum Antrage der Mehrheit: „der allgemeine Landtag wolle in Erwägung, daß er nicht kompetent sei, sich über die Richtigkeit der Anwendung des Art. 86 auf den in der Eingabe aus Idar berührten Fall auszusprechen, und daß für ihn keine genügende Veranlassung vorliege, seine Ansicht über die Auslegung des Art. 86 im Allgemeinen auszusprechen, zur Tagesordnung übergehen“.

Präsident: Ich bitte hier einzuhalten. Ich eröffne die Berathung.

Abg. Becker: Es würde doch wohl passend sein, wenn der hierzu gehörende Minoritätsbericht mit verlesen würde.

Präsident: Dieser nächste Absatz bezieht sich noch auf diesen Antrag, ich bitte daher hier fortzufahren.

Abg. Becker: (verliest das dazu gehörige Minderheitsurtheil).

Präsident: Ich eröffne die Berathung. Der Abgeordnete Mölling hat das Wort.

Abg. Mölling: Ich glaube die Verhandlung muß sich doch über den ganzen Gegenstand erstrecken, worüber die Mehrheit und Minderheit in Differenz ist. Ich wollte das nur sagen, damit keine Präsidialbemerkung mir in der Diskussion entgegentritt.

Präsident: Ich bin allerdings der Ansicht, daß der erste Antrag präjudizieller Natur ist, daß über diesen Antrag erst allein Beschluß zu fassen ist, bevor auf das Materielle der Sache eingegangen werden kann. Will der Landtag sich überall nicht mit der Frage befassen, wie der Art. 86 auszulegen sei? Das wird durch die Beschlussfassung über den ersten Antrag ausgesprochen. Ist das der Fall, so bedarf es natürlich nicht der Erörterung über die Bedeutung des Art. 86 selbst.

Abg. Wibel: Meine Herren! Ich glaube doch, das ist gegen allen Brauch und auch wohl gegen das Wort der Geschäftsordnung. Wir haben, wenn Anträge auf Uebergang zur Tagesordnung vorlagen, bei Gegenständen, wo auch Anträge über die Sache selbst gebracht waren, immer mit über die letzteren verhandelt und abgestimmt. Die Geschäftsordnung sagt das ausdrücklich sogar, sie spricht sich gegen den Beschluß aus, wie mir scheint, sie sagt ausdrücklich, der Antrag auf Tagesordnung soll

immer vor den anderen zur Abstimmung kommen, daraus folgt aber nothwendig, wie auch in der Sache selbst liegt, daß dieser Antrag gemeinschaftlich mit dem Hauptantrag zur Berathung kommt. Hier liegen nun drei Anträge vor, der eine auf Tagesordnung von der Minderheit gestellt, so weit er verlesen ist, ein zweiter auf Erklärung über die Sache selbst und ein dritter wieder auf Tagesordnung, ebenfalls auf motivirte Tagesordnung. Wie soll es mit diesen Anträgen werden? Wollen die Herren beschließen, daß zur einfachen Tagesordnung übergegangen werde, ohne vorher zu prüfen, welche guten Gründe vielleicht die anderen Anträge haben, daß man statt dessen vielleicht zu der zuletzt motivirten Tagesordnung übergehe, oder ohne zu prüfen, welche guten Gründe dafür angeführt sind, daß man dem anderen Antrage beistimme? Das Letztere wäre allerdings eine faktische Nothwendigkeit. Der Herr Präsident hat angeordnet, daß das Gutachten der zweiten Minderheit nur theilweise verlesen ist und es ließe sich allenfalls eine Trennung machen, wenn man überhaupt Anträge auf Tagesordnung trennen will von dem Gegenstand selbst. Wenn aber ein dritter Antrag steht auf gleichfalls motivirte Tagesordnung, so ist die Sache meines Erachtens unmöglich. Ich will nicht sagen, ob es nicht sein Gutes gehabt hätte, wenn der Gegenstand nicht nöthig gehabt hätte zur Verhandlung zu kommen in diesem Saale. Aber ihn so zu beseitigen, daß er nicht einmal soll besprochen werden, das kann nimmer geschehen.

Präsident: Ich erlaube mir zunächst die Bemerkung, in Beziehung auf die Aeußerung des Abg. Wibel, daß mir die Bestimmung der Geschäftsordnung auf den vorliegenden Fall insofern nicht unmittelbar zutreffend zu sein, nicht gegen mich zu sprechen scheint, als der Antrag auf einfache Tagesordnung und der Antrag auf motivirte Tagesordnung offenbar gar nicht denselben Gegenstand haben. Der Antrag auf einfache Tagesordnung bezieht sich darauf, über die Auslegung des Art. 86 selbst sei zur einfachen Tagesordnung überzugehen, im Gegensatz zu dem Hauptantrage der Minderheit; dagegen bezieht sich der Antrag auf motivirte Tagesordnung darauf, es möge der Landtag beschließen, über die Auslegung des Art. 86 überall nicht in Berathung zu treten, sondern nur auszusprechen, daß der allgemeine Landtag keine Veranlassung finde, auf die Auslegung, welche im Minderheitsantrage beantragt ist und im zweiten Antrage auf Tagesordnung für unrichtig erklärt ist, irgend einzugehen.

Abg. Pancraz: Ich kann diesem nur wenig hinzufügen. Ich halte allerdings diesen Antrag der Mehrheit auf Seite 4 für präjudizieller Natur. Dieser will, daß über die Auslegung von Art. 86 überall kein Beschluß gefaßt werden soll, nämlich der Landtag soll erklären über die Auslegung sich nicht kompetent erklären zu wollen. Wird dieser Antrag angenommen, so ist damit die Sache beseitigt, wird er nicht angenommen, so käme zur Verhandlung, wie der Artikel auszulegen sei. Dann kämen die beiden Anträge der der Minderheit und die einfache Tagesordnung. Hier würde dann gewiß, der Geschäftsordnung gemäß,



wie der Abg. **Wibel** angeführt hat, der Antrag auf einfache Tagesordnung zuerst zur Abstimmung kommen, weil er hier mit dem anderen Antrage zusammen zur Berathung kommt. Der erste Antrag betrifft meines Erachtens einen ganz anderen Gegenstand, zunächst nämlich den, ob man überall sich auf Erörterungen über Art. 86 einlassen wolle und muß vorher zur Berathung und Abstimmung kommen.

Abg. **Becker**: Die Sache ist theilweise schon durch die Bemerkungen der Vorredner erledigt, und ich will nur darauf aufmerksam machen, daß es in der Geschäftsordnung auch heißt: „die Anträge auf einfache Tagesordnung kommen vor den Anträgen auf motivirte Tagesordnung zur Abstimmung“. Ist aber der Antrag auf einfache Tagesordnung durch sachliche Gründe, der Antrag auf motivirte Tagesordnung durch formelle Gründe motivirt, so liegt es in der Natur der Sache, daß der Antrag auf einfache Tagesordnung, weil er schon die Sache selbst zum Gegenstande hat, wie auch der Herr Präsident bemerkt hat, nachfolgen muß. Deshalb hat hier auch der Ausschuß den Antrag auf motivirte Tagesordnung als einen eventuellen nachgestellt. Will der Landtag sich über die Auslegung des Art. 86 nicht aussprechen, und das beantragt ja die Mehrheit, so braucht er auch nicht darüber zu berathen. Geht er sofort in die Berathung ein, so kommt ja der Grund der Mehrheit, warum auf die Sache nicht eingegangen werden sollte: es sollte kein leeres Stroh gedroschen werden, gar nicht zur Geltung. Es würde dann sofort das Stroh gedroschen und erst hernach gefragt: ist das Stroh leer oder nicht?

Abg. **Wibel**: M. H., Diejenigen, welche die Geschäftsordnung so auslegen können, können allerdings auch Art. 86 so auslegen, wie die Staatsregierung es gethan hat, und so könnte der Abg. **Becker** Recht haben, daß leeres Stroh gedroschen würde, wenn wir hätten in den Inhalt eingehen dürfen. Was aber im Uebrigen das „leeres Stroh dreschen“ beitrifft, so sehe ich nicht ein, ob man es als leeres Stroh dreschen bezeichnen kann, ob wir hier im Landtage besonnen zu Worte gehen, oder ob wir auf summarischem und nicht gerechtfertigtem Wege die Sache erledigen. Das ist nicht das leere Stroh gedroschen, was die Minorität im Sinne hat, das ist die Furcht vor dem Konflikt mit der Staatsregierung, daß die Erörterung, die dadurch herbeigeführt wird, der Minorität **Becker** bedenklich erschien, ohne erheblichen Nutzen. Die heutige Berathung mag ihren Fortgang haben, unsere Zeit ist nicht besetzt, so viel ich weiß, wenn nicht der Eine oder der Andere sie mit Privatgeschäften besetzt hat. Der andere Redner in der Versammlung und der Herr Präsident haben einen Unterschied finden wollen zwischen dem, was die Geschäftsordnung vorschreibt, wenn sie sagt: es wird zuvörderst über die einfache, dann über die motivirte Tagesordnung und dann über die materiellen Anträge abgestimmt. Den Grund zum Unterschied haben beide Herren darin sehen wollen: die einfache Tagesordnung habe hier einen anderen Gegenstand als die motivirte. M. H., das ist in zweierlei Hinsicht unrichtig, einen andern Gegenstand hat

die Tagesordnung der ersten Minderheit durchaus nicht als die der letztern. Der Gegenstand ist derselbe, aber andere Gründe, das ist es, m. H. Ferner glaube ich, würde, wenn das wahr wäre, dasselbe doch in vielen Fällen stattfinden, denn ich wüßte nicht, wie es in allen anderen Fällen sein sollte, wie der Antrag auf einfache Tagesordnung sich da nicht immer von dem Antrage auf motivirte Tagesordnung nur unterscheidet dadurch, daß er einen andern Gegenstand habe. Die motivirte Tagesordnung will auf einen Theil des Antrags eingehen und mit Hinweisung auf diesen zur Tagesordnung übergehen, das ist die motivirte Tagesordnung; die einfache Tagesordnung will aber, weil der Gegenstand in keiner Beziehung geprüft und kein Beschluß gefaßt werden soll, zur Tagesordnung übergehen. Der Unterschied ist also jetzt nicht zu machen, oder er müßte immer gemacht werden, oder die Geschäftsordnung hätte Unrecht und das wollen wir doch nicht.

Abg. **Vindemann**: M. H.! Ich bin der Ansicht, daß der Ausschuß nach seinem Auftrage gar nicht befugt ist, auf Tagesordnung anzutragen. Die Petition von Idar ist hier zu Frage und Beschluß gekommen, wie weit sie zur Verhandlung gezogen werden soll. Der Ausschuß soll seine Ansicht über Auslegung des Art. 86 aussprechen, damit ist alle subjektive Ausschreitung des Gutachtens ausgeschlossen; es ist bloß übrig geblieben: das Gesetz: Art. 86 zu erklären, zu interpretiren. Der Ausschuß soll sein Gutachten abgeben, wie er zu interpretiren ist und der Auftrag ist strikte innezuhalten. Ob nun die Interpretation nützlich ist oder nicht, ob sie leeres Stroh drescht oder einen wichtigen Gegenstand betrifft, ob das Gesetz, dessen Aufhebung nahe ist, in seiner Vergangenheit noch Anwendung finden kann, das liegt ganz außerhalb der Kompetenz des Ausschusses. Noch einmal, der Ausschuß soll bloß seine Ansicht über die Interpretation vortragen; hat er diesen Vortrag gemacht, haben wir seine Ansicht darüber von ihm vernommen, so kann dieser oder jener Herr aus der Versammlung den Antrag stellen, daß über die ganze Sache zur Tagesordnung übergegangen werden solle. Aber der Ausschuß, bei der Spezialität seines Auftrags, kann ihn nicht aus eigener Macht stellen, er muß bei der Sache bleiben, muß sein Gutachten geben, wofür er allein bestellt ist.

Abg. **Becker**: Die letztere Ansicht, m. H., bedarf nur einer kurzen Widerlegung. Es ist schon in den Anfangsworten des Berichts darauf hingewiesen worden, daß die Petition nur insoweit mit Bewilligung des Landtags von dem Präsidenten dem Ausschuß zur Prüfung überwiesen sei, als der Landtag befugt sei seine Ansicht in der Sache auszusprechen, aber nicht dahin, daß er seine Ansicht aussprechen solle.

Abg. **Röder**: Ich möchte noch hinzufügen, daß es gewiß nicht bezweifelt werden wird, daß — wie es auch in früheren Landtagen vorgekommen ist — der Antrag dahin hätte gerichtet werden können, die Sache von der Tagesordnung zu entfernen und das ist auch hier wesentlich geschehen, nur wird das Motiv hinzugefügt, daß wir keine Veranlassung hätten, es ausdrücklich

auszusprechen. Dieses Motiv ist, wie mehrfach bezeichnet, ganz präjudizieller Natur und hat mit dem Ja oder Nein in der Sache selbst durchaus nichts zu schaffen.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet. Die Bemerkungen des Abg. **Wibel** lassen mich befürchten, daß meine Aeußerung in Betreff der Verschiedenheit beider Anträge, mißverstanden sein könnte. Ich erlaube mir daher nochmals darauf zurückzukommen. Ich bemerkte, der Antrag auf motivirte Tagesordnung habe einen andern Gegenstand, als der auf einfache Tagesordnung im vorliegenden Bericht. Der Antrag auf motivirte Tagesordnung sagt: der Landtag wolle beschließen, sich um die Auslegung von Art. 86 jetzt überall nicht zu kümmern, und deshalb die Sache zu erledigen, zur Tagesordnung überzugehen; der Antrag auf einfache Tagesordnung sagt: der Landtag beschließe, nachdem er die Gründe für und gegen Auslegung des Art. 86 in der einen oder andern Weise vernommen hat, und diese Frage nach allen Seiten erörtert ist — er beschließe, — nachdem dies geschehen —, daß er keine Veranlassung finde für die von den Petenten gewünschte Auslegung, oder für die von der Staatsregierung angenommene Bedeutung von Art. 86 sich auszusprechen und um deswillen zur Tagesordnung überzugehen. Mir scheint hiernach eine Verschiedenheit beider Anträge materiell augenscheinlich vorhanden. Ich schließe die Berathung, da Niemand weiter zum Worte sich gemeldet hat und bringe nunmehr die Frage zur Abstimmung, ob der Landtag zunächst Beschluß fassen wolle über den Antrag der Majorität des Ausschusses, des ersten Antrags im Berichte. Ich ersuche hiernach diejenigen Herren Abgeordneten, welche wollen, daß über den fraglichen Antrag der Mehrheit des Ausschusses zunächst Beschluß gefaßt werde, sich zu erheben. — Der Antrag ist mit 25 Stimmen angenommen. Ich bringe hiernach den Antrag der Mehrheit des Ausschusses zur Abstimmung. Er geht dahin: (verliest den Antrag). Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. Der Antrag ist angenommen. Die Tagesordnung ist damit erschöpft. — Der Herr Regier.-Commissär **Bucholz** hat das Wort!

Reg.-Commiss. **Bucholz:** Ich habe den Herren mitzutheilen, daß durch eine in dem nächsten Gesetzblatte erscheinende Verordnung des Großherzogs, die Dauer des Landtags bis zum 27. dieses Monats verlängert ist. Dann habe ich auf die vor einigen Tagen von dem Abg. **Lübberts** gestellte Interpellation zu antworten. Die Beantwortung geht dahin (verliest): „In der Sitzung vom 27. Januar 1851 beschloß der vierte allgemeine Landtag:

die Staatsregierung zu ersuchen, eine Untersuchung darüber vorzunehmen, in wiefern die Ausführung der Art. 58 und 61 des Staatsgrundgesetzes, soweit sie das Amt Barel

angehe, Veranlassung geben möchte, besondere gesetzliche Bestimmungen in das Entschädigungsgesetz aufzunehmen, oder Nachträge dazu an den Landtag zu bringen.

Es ist bereits in dem Landtagsabschiede für den vierten allgemeinen Landtag gesagt, daß die beantragte Untersuchung eingeleitet sei. Indem nämlich die Staatsregierung für wünschenswerth hielt, die Ansichten und Anträge der Barelser Eingefassenen in Bezug auf die im Landtagsbeschlusse bezeichneten Gegenstände zu vernehmen, ließ sie das Amt Barel zur Entgegennahme der desfälligen Erklärungen des Kirchspielsausschusses beauftragen. Zugleich aber ward dem Amte, welches sich der Interessen seiner Eingefassenen immer mit großem Eifer angenommen, und welchem die dortigen etwas eigenthümlichen Verhältnisse vorzugsweise bekannt sind, aufgegeben, nach Umständen Nachforschungen anzustellen, auch sonst behufige Nachrichten zu vermitteln, und sodann in der Sache gutachtlichen Bericht zu erstatten. Ungeachtet mehrfach an die Erledigung dieser Angelegenheit erinnert, ist erst im März d. J. die Erklärung des Kirchspielsausschusses eingegangen. Indessen das motivirte Gutachten des Amtes, an dessen Erstattung namentlich auch im Interesse der Barelser Eingefassenen gelegen war, wurde nicht zugleich vorgelegt. Dasselbe ist daher nachverlangt, aber bis jetzt noch nicht abgegeben. Es ist an deren Erledigung erinnert. Vor Eingang des Gutachtens läßt sich die unter 2 der Interpellation gestellte Frage nicht beantworten.“

Abg. **Lübberts:** Ich behalte mir fernere Anträge vor!

Präsident: Die Sache ist vorläufig erledigt. Ich habe vernommen, daß der Ausschuss, welcher über die Fortdauer der Kompetenz des Landtags zu berichten hat, sein Geschäft beendigt hat und der Bericht bereits zur Vielfältigung abgegeben ist.

Abg. **Becker:** Nur der erste Theil, der andere Theil kommt erst diesen Nachmittag zum Abklatsch. Der letzte Theil wird aber noch heut' zur Vielfältigung abgegeben werden.

Präsident: Es würde danach nicht zweifelhaft sein, daß der ganze Bericht am Sonnabend zur Vertheilung kommen kann, und es steht, wie es mir scheint, nichts entgegen, daß am nächsten Montage der Landtag über diesen Gegenstand in Berathung trete. Bei der Dringlichkeit, seine Aufgabe zu erledigen, wird es nicht in Betracht kommen können, daß der Bericht vielleicht wiederum einige Stunden weniger als 48 sich in den Händen der Mitglieder befindet. Ich setze demnach auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung die Berathung des Berichts des Ausschusses über die Frage, über die etwaige Fortdauer der Kompetenz des Landtags, vorausgesetzt, daß dieser Bericht morgen zur Vertheilung an die einzelnen Herren Abgeordneten gelangt. Die nächste Sitzung wird stattfinden am Montag, Morgens 10 Uhr. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 12 $\frac{1}{2}$ Uhr.